



Neufassung der Satzung für den „Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)“

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 128 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA, S. 209, 214), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166, 179) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 31. Mai 2023 folgende Satzung für den „Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Träger und Betriebsform

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)“, nachfolgend EfA genannt.
- (2) Der Sitz des EfA ist Halle (Saale).
- (3) Träger des EfA ist die Stadt Halle (Saale).
- (4) Der EfA wird als Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung betrieben.

§ 2

Zweckbestimmung; Gemeinnützigkeit

- (1) Der EfA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der EfA verfolgt den Zweck, arbeits- und mittellose Menschen, welche auf Hilfe angewiesen sind, in ihrer Existenz zu sichern und sie auf dem Weg in ein eigenständiges, selbstbestimmtes und weitestgehend von staatlicher Unterstützung unabhängiges Leben zu begleiten. Ziel ist es, diesen Menschen sowie ihren Kindern, ausgehend von ihrer jeweiligen individuellen Lebenslage, gute Chancen auf soziale Teilhabe in Bildung und Gesellschaft zu ermöglichen. Auf dieser Grundlage sollen sie qualifiziert und nachhaltig an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt herangeführt und integriert werden. Grundlage der



Arbeit des EfA sind die gesetzlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II und III mit den darin verankerten Grundsätzen des Forderns und Förderns. Das betrifft insbesondere

- a) die Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II,
 - b) die Durchführung und Koordination von Fördermaßnahmen im Bereich der Stadtverwaltung nach SGB II oder SGB III,
 - c) die Förderung der Jugendwerkstätten der Stadt Halle (Saale),
 - d) den Erhalt und Ausbau von beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen für Ausbildung und Beschäftigung,
 - e) die Verwaltung und Weiterleitung von Fördermitteln des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
 - f) die Umsetzung oder Beteiligung an arbeitsmarktrelevanten Fördermaßnahmen,
 - g) die Umsetzung eines Dienstleistungszentrums Arbeitsmarkt (DLZA).
- (3) Der EfA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des EfA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des EfA. Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung des EfA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des EfA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des EfA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des EfA an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der EfA Dritter bedienen und/oder mit Dritten zusammenarbeiten.

§ 3

Vermögen, Stammkapital

- (1) Der EfA wird als Sondervermögen der Stadt Halle (Saale) verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch



den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden. Für die Abberufung gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Die Betriebsleitung kann im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den EfA selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die innere Organisation des Eigenbetriebes, dessen wirtschaftliche Führung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Budgets verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
- a) die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten des EfA,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bis zu einer Höhe von 25.000 EUR,
 - c) Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 100.000 EUR,
 - d) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresmietwert bis zu 25.000 EUR,
 - e) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 EUR sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 EUR,
 - f) die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und Nachträgen bis 150.000 EUR, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL) bis 40.000 EUR und die Vergabe von Leistungen nach der HOAI bis 100.000 EUR sowie von sonstigen freiberuflichen Leistungen bis 15.000 EUR,
 - g) die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von bis zu einschließlich 150.000 EUR (Baubeschluss),
 - h) den Abschluss oder die Ablehnung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 50.000 EUR.

Die Wertgrenzen des Satz 1 beziehen sich auf Nettowerte.

- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Sie hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, im Nachgang zur Berichterstattung an die BMA, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen schriftlich zu unterrichten und auf Verlangen mündlich zu erläutern.



- (4) Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Betriebsleitung an die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts sowie die „Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben“ der Stadt Halle (Saale) gebunden.

§ 6

Vertretungsberechtigung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Verpflichtungserklärungen nach § 73 KVG LSA müssen durch die Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet werden. § 73 Abs. 4 KVG LSA gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des EfA vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden nach Maßgabe des § 47 KVG LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Die Beigeordnete für Bildung und Soziales sowie der Beigeordnete für Finanzen und Personal können an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der beim EfA beschäftigte Vertreter der Bediensteten wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge. Der Stadtrat kann die Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richten sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des KVG LSA sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.



- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des EfA vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des EfA durch die Betriebsleitung.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des EfA, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 Abs. 2 KVG LSA,
- b) die Empfehlung an den Stadtrat zum Beschluss des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
- d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten von mehr als 25.000 EUR bis zu 50.000 EUR,
- e) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresmietwert von mehr als 25.000 EUR. Grundsätzlich ist der Betriebsausschuss über alle Mietverträge zu unterrichten.
- f) über die Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebs, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von über 150.000 EUR bis 1.000.000 EUR, nach der VOL/VGV den Betrag von über 40.000 EUR bis 250.000 EUR und nach der HOAI den Betrag von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR sowie bei sonstigen freiberuflichen Leistungen einen Betrag von über 15.000 EUR bis 200.000 EUR nicht überschreitet,
- g) die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von über 150.000 EUR bis zu einschließlich 1.000.000 EUR (Baubeschluss),
- h) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA soweit deren Vermögenswert über 100.000 EUR beträgt und 1.000.000 EUR nicht übersteigt,
- i) die Stundung von Forderungen über 5.000 EUR bis zu einem Betrag von 50.000 EUR sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen über 2.500 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR,
- j) den Abschluss oder die Ablehnung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 50.000 EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR,



- k) sonstige wichtige Angelegenheiten des EfA.

Die Wertgrenzen des Satz 2 beziehen sich auf Nettowerte.

§ 9 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des EfA, die ihm durch das KVG LSA und das EigBG oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf die Betriebsleitung oder Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 - b) den Wirtschaftsplan,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung der Betriebsleitung,
 - e) die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes,
 - f) die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel,
 - g) die Umwandlung des EfA in ein wirtschaftliches Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - h) die Auflösung des EfA,
 - i) die Stundung von Forderungen über 50.000 EUR und die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen über 25.000 EUR,
 - j) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, soweit deren Vermögenswert 1.000.000 EUR übersteigt,
 - k) die Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten von mehr als 50.000 EUR,
 - l) die Vergabe von Aufträgen des Eigenbetriebs, soweit die Auftragssumme im Einzelfall nach der VOB den Betrag von 1.000.000 EUR, nach der VOL/VGV den Betrag von 250.000 EUR und nach der HOAI sowie sonstigen freiberuflichen Leistungen den Betrag von 200.000 EUR überschreitet,
 - m) die Ausführung von Bauvorhaben – Hoch-, Tief- und Gartenbau – bei Gesamtkosten von mehr als 1.000.000 EUR (Baubeschluss),
 - n) den Abschluss oder die Ablehnung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses über 250.000 EUR,
 - o) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung.

Die Wertgrenzen des Satz 1 beziehen sich auf Nettowerte.

§ 10 Aufsicht

Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung. Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des EfA und Dienstvorgesetzter der



Betriebsleitung. Dienstvorgesetzte der sonstigen Bediensteten ist die Betriebsleitung. Der Oberbürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum EfA und vom EfA in die allgemeine Stadtverwaltung.

§ 11 Kassenführung

Für den EfA ist eine Sonderkasse eingerichtet. Sie ist mit der Stadtkasse verbunden.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des EfA erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der EfA wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der in § 2 geregelten Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Sämtliche Zweige des Rechnungswesens des EfA sind einheitlich zu leiten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Halle (Saale).

§ 14 Wirtschaftsplan, Finanzplan, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung stellt im Einvernehmen mit der Beigeordneten für Bildung und Soziales sowie dem Beigeordneten Finanzen und Personal bis spätestens 30.11. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) beizufügen.
- (2) Die Betriebsleitung stellt im Einvernehmen mit der Beigeordneten für Bildung und Soziales sowie dem Beigeordneten Finanzen und Personal einen fünfjährigen Finanzplan auf, den sie gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorlegt. Der Finanzplan ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und/oder Mindererträge im Erfolgsplan und/oder



erhebliche Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und/oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplans um mehr als ein Prozent der Höhe des Budgets verschlechtert.

- (4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Gleiches gilt für Mehrausgaben des Vermögensplans, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen unverzüglich dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt zur Prüfung zu übergeben hat.
- (3) Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt kann unter Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) dieser Satzung einen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung beauftragen. Die Betriebsleitung hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle bei der Jahresabschlussprüfung zu unterstützen.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.



§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Eigenbetrieb für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) vom 23.02.2005, bekanntgemacht am 09.03.2005, außer Kraft.

Halle (Saale), den

gez. i.V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -